

Hinweise zur Bayerischen Kompensationsverordnung



Mit Inkrafttreten des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) am 1. März 2011 wurde auch eine Ermächtigungsgrundlage für eine bayerische Kompensationsverordnung geschaffen. Die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) trat für Hochwasser-schutzmaßnahmen am 01.09.2013, im Übrigen am 01.09.2014 in Kraft.

Durch diese Verordnung gibt es erstmals bayernweit einheitliche Vorgaben zur Durchführung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Sie regelt Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen und zur Bewirtschaftung und Pflege sowie zur Festlegung diesbezüglicher Standards, die Höhe der Ersatzzahlungen und das Verfahren zu ihrer Erhebung. Zudem trifft die Verordnung Aussagen zu dem in § 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verfahren für Entscheidungen und Maßnahmen in der Eingriffsregelung und zum Kompensationsflächenverzeichnis (Ökoflächenkataster). Mit dem Erlass der Bayerischen Kompensationsverordnung macht Bayern auch von seiner Kompetenz zur Abweichung vom Bundesrecht Gebrauch.

Insbesondere werden in der Verordnung Regelungen getroffen:

- zur Eingriffsermittlung und -bewertung,
- zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs,
- zum Umfang und zur Auswahl von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Dauer und Sicherung derselben,
- zur Einstellung und Abbuchung in das Ökokonto sowie
- zur Erhebung und Verwendung der Ersatzzahlungen.

Darüber hinaus werden unbestimmte Rechtsbegriffe aus dem BNatSchG und dem BayNatSchG konkretisiert.

Mit der normativen Regelung wurde ein umfassendes, möglichst einfaches und standardisiertes Vorgehen für die Abarbeitung aller Eingriffsarten geschaffen, um den Vollzug in Bayern zu vereinheitlichen. Damit wird die Eingriffsregelung für die Vorhabensträger und die Planer transparenter und nachvollziehbar.

Die Bayerische Kompensationsverordnung findet Anwendung auf Eingriffe gemäß §§ 14 ff des BNatSchG. Sie findet jedoch **keine** Anwendung auf:

1. Bauleitpläne und Satzungen im Sinn von § 18 Abs. 1 BNatSchG,
2. Vorhaben im Sinn von § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG,
3. immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Windkraftanlagen,
4. den Waldwegebau,
5. die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen
 - a) zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ nach § 34 Abs. 5 BNatSchG,
 - b) im Artenschutzrecht nach § 44 Abs. 5 Satz 3 und § 45 Abs. 7 BNatSchG,
 - c) nach dem Waldgesetz für Bayern

Die Verursacher eines Eingriffs haben in dem jeweiligen Genehmigungsantrag die zur Vorbereitung und Entscheidung über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung erforderlichen Angaben zu machen (§ 17 Abs. 4 BNatSchG).

Auf Verfahren, die vor Inkrafttreten der BayKompV beantragt wurden, sind die Regelungen der Verordnung nicht anzuwenden, außer der Vorhabensträger beantragt die Anwendung.

Landratsamt Augsburg
Untere Naturschutzbehörde